

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Geltungsbereich der AGB und Definitionen

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend »AGB«) bilden die Grundlage für eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zwischen Frederieke Krippeit, Gaiglstraße 20 in 80335 München (nachfolgend »Auftragnehmer«) und ihren Auftraggebern. Die nachfolgend verwendeten Bezeichnungen der Vertragsparteien verstehen sich geschlechtsneutral.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Absatz 1 BGB.
3. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
4. Von diesen AGB abweichende individuelle Abreden der Vertragsparteien gehen diesen AGB vor, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
5. Der Auftraggeber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist auch die elektronische Form mit einem erkennbaren Absender zu verstehen (z.B. E-Mail). Mündliche oder schlüssige Erklärungen sind damit nicht wirksam.
2. Das Angebot i.S.d. §145 wird erst dann als angenommen angesehen, wenn dem Auftraggeber eine ausdrückliche Annahme in Form einer Auftragsbestätigung zugegangen ist.
3. Ist die Auftragsbeschreibung unzureichend oder ist deren Umfang in bestimmten Fällen zweifelhaft, schuldet der Auftraggeber Leistungen branchenüblichen Umfangs und Güte.
4. Nachträgliche Änderungen der Auftragsbeschreibung benötigen zu deren Wirksamkeit einer ausdrücklichen Bestätigung des jeweiligen Vertragspartners. Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
5. Nur wenn die vertraglichen Leistungen ausdrücklich der Erreichung eines konkreten Erfolges dienen (z.B. Erstellung eines konkreten Werkes, Erreichen bestimmter Erfolgszahlen), handelt es sich insoweit um einen Werkvertrag. Ansonsten liegt ein Dienstvertrag vor.
6. Alle Leistungen im Coaching- und Beratungssektor finden überwiegend synchron statt und beinhalten keine individuelle Lernabfrage. Sie unterliegen nicht dem Fernunterrichtsschutzgesetz.
7. Angebote des Auftragnehmers sind vorbehaltlich anderer Angaben 14 Tage lang gültig

## B. Vertragsgegenstand

1. Im Einzelfall richtet sich der Gegenstand des Vertrages nach der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber individuell vereinbarten Auftragsbeschreibung (z.B. in Form eines Angebotes). Vertragsgegenstand sind üblicherweise Leistungen eines Individualcoachings, die strategische und/oder operative Beratung in allen Angelegenheiten des Social-Media-Marketings, der Positionierung und/oder des Content sowie Storytelling-Marketings, die Durchführung von Social-Media-Workshops, die Verwaltung und Führung von Onlinepräsenzen, die Erstellung von Social-Media-Content jeglicher Form, (z.B. Bild, Fotografie, Video, Ton und Illustration), diverse Leistungserbringungen auf Veranstaltungen (Lesungen, Beratungen, Vorträge, Workshops etc.), die Durchführung und Beratung im Zusammenhang eines Employer Brandings oder eine individuell vereinbarte Leistung.

## C. Vertragsdurchführung und Fristen

1. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Art der Durchführung der vereinbarten Einzelaufträge nach Zeit und Ort frei. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen bedienen, sofern dem keine vertraglichen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder die Pflicht zur Vertraulichkeit und des Datenschutzes entgegenstehen.
2. Fristen und Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn der Auftragnehmer eine Frist oder einen Termin ausdrücklich nennt oder sonst ausdrücklich zusagt. Soweit möglich und zumutbar, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu gewähren, bevor die gesetzlichen Rechte wegen Nichteinhaltung von Fristen und Terminen geltend gemacht werden.
3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unter Umständen, die im Anwendungsbereich des Auftraggebers liegen (nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Inhalten etc.), hat der

Auftragnehmer nicht zu vertreten. Hierdurch wird dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Alternativ berechtigen Sie den Auftragnehmer, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung/Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben.

#### **D. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten**

1. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistung zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige und kostenlose Zurverfügungstellung von Informationen und Datenmaterial sowie Erteilung entsprechender Vollmachten, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern.
3. Die Vertragsparteien und deren Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

#### **E. Rechtliche Vorgaben und rechtliche Mitwirkungspflichten**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung (zum Beispiel markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Art) sowie Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Auftraggebers (z.B. Anbieterkennzeichnung, Datenschutzerklärung etc.).
2. Der Auftragnehmer darf vom Auftraggeber bei berechtigten Zweifeln an der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme deren Freigabe verlangen und die Durchführung der Maßnahme so lange zurückstellen.
3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und deren Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht verstößt. Zu den gestellten Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Hinblick auf dessen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt oder vorschlägt.
4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Schäden frei, die der Auftragnehmer durch Rechtsverstöße erleidet, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

#### **F. Nutzungsrechte**

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglichen Zweck (maßgeblich ist die Auftragsbeschreibung) erforderlichen Nutzungsrechte an seinen Werken. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht zur eigenen Nutzung übertragen.
2. An Werken, die individuell und spezifisch für den Auftraggeber erbracht werden (z.B. individuelle Grafiken, Illustrationen oder Texte), erhält der Auftraggeber ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, sachlich auf die vertraglichen Zwecke beschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht, welches insbesondere die Nutzungs-, Vervielfältigungs- sowie Verbreitungsrechte und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst.
3. Bei Werken, die auf anderen Werken aufbauen, diese ändern, erweitern oder anpassen (z.B. bei individueller Anpassung von Templates oder Softwaremodulen), erstrecken sich die etwaigen ausschließlichen Rechte des Auftraggebers nicht auf die ursprünglichen Werke, sondern nur so weit die durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber vorgenommenen Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen reichen.
4. Dem Auftraggeber wird ein Recht zur Bearbeitung des Werkes eingeräumt, solange das Bearbeitungsrecht ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus der Natur des Auftrages ergibt.
5. Die Nutzungsrechte an den Werken gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
6. Soweit das Werk Open Source/Freie Lizenzen-Bestandteile enthält, erfolgt die Rechteübertragung nur im Umfang und nach Maßgabe der jeweiligen Open-Source-Lizenz. Der Auftragnehmer verweist ausdrücklich darauf, dass Open Source/Freie Lizenzen-Bestandteile nur im Rahmen der jeweiligen Lizenz genutzt, bearbeitet und Gegenstand von Verfügungen sein dürfen.
7. Es werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, soweit Rechte von Dritten entgegenstehen.
8. Bildaufnahmen von Personen werden vorbehaltlich der Anforderungen der DSGVO und des KUG, insbesondere einer erforderlichen Einwilligung und Informationserteilung, erstellt, verarbeitet und veräußert.
9. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht und haben insoweit keinen Einfluss auf die Vergütung.
10. Von dem Auftragnehmer erstellte Vorlagen, Entwürfe, Rohdaten, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die dazu dienen, die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen oder im Rahmen von Angeboten, Pitches oder Präsentationen gestellt

wurden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

11. Der Auftraggeber wird Inhaber von Online-Konten, Accounts, Profilen, Website etc. sowie den zu ihnen gehörenden Inhalten und Kontakten (nachfolgend »Onlinepräsenzen«), sofern diese durch den Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung für den Auftraggeber angelegt, erworben oder sonst beschafft oder durch den Auftragnehmer ausdrücklich auf den Auftraggeber zu dessen Verfügung übertragen worden sind. Ist die Einräumung der Inhaberschaft nicht möglich, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verfügungs- und Nutzungsberechtigung über die Onlinepräsenzen in einem einer Inhaberschaft möglichst nahekommenden Umfang ein. Darüber hinaus behält der Auftragnehmer die Rechte an den Onlinepräsenzen, auch wenn er z.B. seine privaten Onlinepräsenzen im Rahmen der Vertragserfüllung einsetzt.
12. Der Auftragnehmer darf auf die Tätigkeit für den Auftraggeber auf eine branchenübliche Art und Weise hinweisen (Referenzrecht), sofern dem keine Vertrauensinteressen des Auftraggebers entgegenstehen. Die Vertrauensinteressen sind durch den Auftraggeber grundsätzlich ausdrücklich anzuzeigen

## G. Vergütung

1. Die Vergütung für die vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbeschreibung. Soweit die Vertragsparteien keine feste Vergütung vereinbart haben, bemisst sich die Vergütung nach Aufwand. Insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Sätze des Auftragnehmers.
2. Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. USt.
3. Der Auftragnehmer hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese durch den Auftraggeber genehmigt worden sind. Reisekosten des Auftragnehmers werden entweder nach den tatsächlich angefallenen Kosten für Bahnfahrten der 1. Klasse bzw. Flüge der Business-Klasse, Kosten für den Mietwagen oder bei Fahrten per Pkw mit 1,00 EUR/km netto kalkuliert. Die Kilometerpauschale darf prozentual im Verhältnis zur Inflation und steigender Kraftstoffpreise angehoben werden.
4. Spesen für Verpflegung und Übernachtungskosten werden bei Vorlage entsprechender Rechnungen vom Auftraggeber erstattet.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorschüsse in voller Höhe für die zu tätigenen Auslagen zu verlangen. Tritt der Auftragnehmer in Vorleistung,

darf er einen Vorschuss von 50 % der Auftragssumme verlangen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 1.000 EUR übersteigt oder wenn die Aufträge sich über einen längeren Zeitraum als einen Monat erstrecken.

6. Rechnungen können, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, in elektronischer Form gestellt werden und sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen bestimmen sich nach dem Gesetz und betragen mind. 9 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
7. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen, sofern es sich hierbei nicht um Ansprüche auf Fertigstellung oder Mangelbeseitigung handelt. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

## H. Wegfall der Möglichkeit zur Leistungserbringung / Ausfall der Veranstaltung / Stornopauschalen

1. Dieser Absatz findet Anwendung, wenn der vereinbarte Leistungsgegenstand des Auftragnehmers die Erbringung eines Dienstes auf einer Veranstaltung, etwa in Form einer Lesung, eines Workshops, eines Vortrags oder einer Beratungstätigkeit beinhaltet.
2. Bei einem durch den Auftraggeber verursachten ersatzlosen Wegfall der Möglichkeit zur Leistungserbringung (bspw. durch Stornierung, Ausfall der Veranstaltung etc.) fällt eine Stornopauschale für den Auftraggeber an, die sich nach der Anzahl der Kalendertage zwischen der Stornierung und dem ursprünglich vereinbarten Leistungstermin auf der Veranstaltung wie folgt berechnet:
  - a. Bei einer Stornierung bis 30 Kalendertage vor der vereinbarten Leistungserbringung durch den Auftragnehmer entstehen für den Auftraggeber keine Stornogebühren.
  - b. Bei einer Stornierung bis 14 Kalendertage vor der vereinbarten Leistungserbringung durch den Auftragnehmer fällt eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des zuvor vereinbarten Honorars an.
  - c. Bei einer Stornierung bis 7 Kalendertage vor der vereinbarten Leistungserbringung durch den Auftragnehmer fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des zuvor vereinbarten Honorars an.
  - d. Bei einer Stornierung bis 3 Kalendertage vor der vereinbarten Leistungserbringung durch den Auftragnehmer fällt eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des zuvor vereinbarten Honorars an.

3. Der Auftraggeber kann die Stornopauschale mindern, indem er den Nachweis erbringt, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Stornopauschale
4. Die Positionen des lit. H Nr. 3 und 4 dieser AGB bestehen unbeschadet der tatsächlichen Leistungserbringung, wenn und soweit das Leistungshindernis durch den Auftraggeber verschuldet wurde.
5. Sämtliche angefallenen, umsonst aufgewendeten Kosten werden von der stornierenden Partei getragen. Darunter fallen alle vereinbarten und vorhersehbaren Kosten und Aufwendungen, die nicht in einem groben Missverhältnis zu der bzw. den Hauptleistungen stehen.
6. Bei einer Leistungsverhinderung des Auftragnehmers gilt lit. L Nr. 5 dieser AGB entsprechend.
7. Folgende Kosten werden stets dem Auftraggeber, wenn er Veranstalter ist, getragen:
  - a. Marketingmaßnahmen zur Ankündigung und Bewerbung der Veranstaltung wie auch ggf. für deren Absage (unter anderem Drucksachen, wie Broschüren, Flyer, Folder, Briefsendungen etc.)
  - b. Online-Marketing-Maßnahmen wie elektronische Newsletter, Landingpages, Websites etc.
  - c. Online-, Print- und andere Anzeigen
  - d. Out-of-Home-Maßnahmen wie Plakate etc.
  - e. On-Air-Maßnahmen wie Radio- oder Fernsehspots etc.
  - f. Sämtliche mit den vorgenannten Maßnahmen zusammenhängenden Kosten.

#### **I. Vertragslaufzeit**

1. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Verträge, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden (d. h. sie gelten bei Dienstleistungs-, aber nicht bei Werkverträgen).
2. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Vertragsparteien. Sofern die Vertragslaufzeit nicht ausdrücklich vereinbart ist, beträgt sie zwölf Monate und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der vertragsschließenden Parteien gekündigt wird. Sofern die Kündigungsfrist nicht vereinbart wird, beträgt sie drei Monate vor Vertragsablauf. Die Kündigung hat schriftlich in Form von E-Mail oder postalisch zu erfolgen.
3. Jede Partei kann jeden Auftrag, welchem dieser Vertrag zugrunde liegt, aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn eine oder mehrere

Vereinbarungen durch die jeweils andere Vertragspartei nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung, diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgt ist. Die außerordentliche Kündigung ist auch ohne vorherige Aufforderung zur Besserung möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann

#### **J. Leistungsnachweise, Abnahme und Gewährleistung**

1. Sofern eine zeitabhängige Vergütung vereinbart wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorgelegte Leistungsnachweise zum Zeichen des Einverständnisses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Zugang abzuzeichnen. Soweit der Auftraggeber mit den vorgelegten Leistungsnachweisen nicht einverstanden ist, wird er etwaige Bedenken gegen die Leistungsnachweise innerhalb dieser Frist detailliert schriftlich darlegen. Die Vertragsparteien werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend sind die Leistungsnachweise vom Auftraggeber unverzüglich abzuzeichnen. Wird den Leistungsnachweisen innerhalb vorgenannter Fristen nicht widersprochen oder werden sie bezahlt, gelten die Leistungsnachweise als abgezeichnet.
2. Erbringt der Auftragnehmer eine Werkleistung, gelten die Leistungsergebnisse nach Ablauf von zwei Wochen nach Vorlage zur Abnahme als durch den Auftraggeber abgenommen, sofern zuvor keine wesentlichen Mängel mitgeteilt werden. Mängel sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber zu einer Teil- oder Zwischenabnahme aufzufordern, wenn dies aufgrund der Materie, des Umfangs oder des zeitlichen Ablaufs bei der Leistungserbringung sachlich begründet und für den Auftraggeber zumutbar ist.
3. Abschlagszahlungen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (vgl. §632a BGB) gefordert werden.
4. Mängelansprüche und Abnahmeverweigerung sind hinsichtlich gestalterisch-künstlerischer Aspekte und unwesentlicher Abweichungen, sofern diese den Vertragszweck nicht gefährden, ausgeschlossen. 5. Offensichtliche Mängel sind durch den Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer geltend zu machen und zu begründen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten.

## K. Haftungsminderung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in Nr. 4 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
2. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Auftragnehmer bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war. Der Auftragnehmer haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend den Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
4. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Wenn der Auftragnehmer diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens (nachfolgend »typischer Schaden«) begrenzt. Der typische Schaden ist grundsätzlich auf den festgelegten Betrag und sonst auf die Höhe des vertraglichen Entgelts des Auftraggebers für den Zeitraum, in dem die Pflichtverletzung stattgefunden hat, begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die Beschränkung im Einzelfall unter Billigkeitsgesichtspunkten unangemessen wäre. Der typische Schaden übersteigt grundsätzlich nicht das Fünffache der vereinbarten Vergütung.
5. Muss im Falle von höherer Gewalt (z.B. aufgrund von Streik, Unfall, Naturkatastrophen, Krieg, Embargo, Epidemie, Explosion, Zerstörung, Terrorakte, Sabotage, Piraterie etc.) oder anderen unverschuldeten Verhinderungen (z.B. Stau, Ausfall oder Verspätung der Reisemöglichkeit oder Krankheit), die bereits gebuchte Veranstaltung (z.B. Workshop, Beratung, Vortrag, Lesung etc.) abgesagt werden, so trägt der Auftragnehmer keine dem Auftraggeber hierdurch entstandenen Kosten. Selbiges gilt im Falle eines vom Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen.
6. Wird durch den Auftragnehmer ein Zugang zu Social-Media-Kommunikationstools gewährt, so wird

seitens des Auftragnehmers ausdrücklich keine fehlerfreie Nutzung garantiert. Die Funktionalität und die Datensicherheit (bzw. die Einhaltung der in den AVV vereinbarten angemessenen TOM) unterliegen der Verantwortung der swat.io GmbH. Für eine vom Auftragnehmer verschuldete Verursachung der mangelnden Nutzbarkeit des Tools wird auf die Haftung in lit. L dieser AGB verwiesen.

## L. Einsatz von Drittleistungen

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Einsatz von Drittleistungen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserfüllung gegenüber dem Auftraggeber. Als Drittleistungen sind Leistungen Dritter, wie z.B. Onlineplattformen & -netzwerke (z.B. Facebook), Onlinewerkzeuge (z.B. Google Analytics), fremde Inhalte (z.B. Stockbilder), Open-Source-Software und Inhalte (z.B. Inhalte unter Creative-Commons-Lizenzen) zu verstehen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht, wenn der Einsatz der Drittleistungen dem Auftraggeber unbekannt war und sich nicht aus der Auftragsbeschreibung oder sonstigen Absprachen oder Natur des Vertrages ergab oder mit deren Einsatz branchenüblich zu rechnen war.
2. Beruhen Sach- oder Rechtsmängel auf der Fehlerhaftigkeit der Drittleistungen und wird der Dritte nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern gibt der Auftragnehmer lediglich eine Drittleistung an den Auftraggeber weiter, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers auf die Abtretung der Mängelansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten beschränkt. Der Auftragnehmer steht für den Mangel selbst ein, wenn die Mangelursache durch den Auftragnehmer gesetzt wurde, d. h. der Mangel auf einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Modifikation, Einbindung oder sonstiger Behandlung der Drittleistung beruht.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich, falls Drittleistungen durch den Dritten eingeschränkt oder insgesamt eingestellt werden. Führt der Dritte eine Gebühr für die Zurverfügungstellung der Drittleistung ein, hat der Auftragnehmer das Recht, die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung dementsprechend anzupassen, sofern die Vergütung zu Lasten des Auftragnehmers gehen würde.

## M. Verhalten Dritter

1. Der Auftraggeber erkennt an, dass das Verhalten Dritter in Onlinemedien nur schwer zu berechnen ist und der Auftragnehmer für das Verhalten Dritter nicht verantwortlich ist (z.B. negative Kommentare, Protestaktionen etc.). Dies gilt nicht, falls der Auftragnehmer dieses Verhalten schuldhaft.

herausgefordert hat. Die Haftung bestimmt sich in diesem Fall entsprechend lit. K dieser AGB. Bei der Bestimmung der Fahrlässigkeit sind die branchenüblichen Verhaltensnormen und vernünftigerweise zu erwartende Verhaltensmuster der Dritten zugrunde zu legen.

2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unterrichten, sobald ein Verhalten Dritter einen Umfang annimmt, der dem Ansehen oder der Absatzförderung des Auftraggebers nachhaltig schaden könnte.
3. Bestehen konkrete Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit von Inhalten Dritter oder Anlass, einen möglichen Schaden für den Auftraggeber anzunehmen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Inhalte zu depublizieren (z.B. Kommentare zu löschen) oder Nutzer zu bannen.

#### N. Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, namentlich betrieblicher Interna, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorgaben und solche des Geschäftsgeheimnisgesetzes sind zu beachten.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen (unabhängig, ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die dem Auftraggeber oder einem im Sinne der §§15 ff. AktG verbundenem Unternehmen, dessen Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern, Beratern und Vertretern im Zusammenhang mit dem Vertragszweck übergeben wurde und als vertraulich bezeichnet oder ihrer Natur nach, insbesondere aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses, als vertraulich anzusehen sind.
3. Als vertraulich gilt insbesondere Folgendes:
  - a. Know-how
  - b. Erfindungen
  - c. Geschäftliche Beziehungen
  - d. Jegliche Unterlagen und Informationen des Vertragspartners, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind
  - e. Jegliche Unterlagen und Informationen des Vertragspartners, die als vertraulich deklariert worden sind.
  - f. Zugangsdaten zu Software und Online-Plattformen und anderen elektronischen Diensten.

4. Keine vertraulichen Informationen sind:
  - a. Informationen, die bereits öffentlich sind oder während der Vertragslaufzeit ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurden.
  - b. Informationen, die dem Empfänger bereits vor der Zurverfügungstellung durch den Vertragspartner bekannt waren
  - c. Informationen, die dem Empfänger schriftlich als »nicht vertraulich« erklärt wurden.
  - d. Informationen, die von einem Dritten übermittelt wurden, der zu dem Zeitpunkt befugt war, die Information zu offenbaren.
  - e. Informationen, die dem ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Inhaber selbst gewonnen wurden.
  - f. Informationen, zu denen eine gesetzliche oder behördliche Pflicht besteht, sie zu offenbaren.
5. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter entsprechende Verpflichtungserklärungen unterschreiben zu lassen.
6. Die Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt über Datenschutz und Vertraulichkeit werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.
7. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Werden personenbezogenen Daten Dritter weitergeleitet, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so wird zu diesem Zwecke ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) i.S.d. Art.28 DSGVO oder ein Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art.26 DSGVO zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen. Darüber hinaus obliegt es dem Auftraggeber, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
8. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass ein Verstoß gegen das Geschäftsgeheimnisgesetz gem. §23 GeschGehG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Außerdem nimmt er zur Kenntnis, dass bei Verstößen gegen den Datenschutz gem. Art.83 DSGVO, Bußgeldzahlungen bis zu 20.000.000 € oder bis zu 4 % des Jahresumsatzes anfallen können. P.

#### **O. Anderweitige Tätigkeiten**

1. Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber tätig werden.
2. Durch die anderweitige Tätigkeit dürfen jedoch die Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden.

#### **P. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht am Sitz, bzw. wenn kein Sitz vorhanden ist, am Wohnort des Auftragnehmers.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz, bzw. wenn kein Sitz vorhanden ist, der Wohnort des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
3. Der Auftraggeber darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.